

Compagnie	Compagniezeichen	Linie	Stand	Hauptmanns	Oberlieutenants	Unterlieutenants	Feldwebels	Sergeanten	Corporals u. vice	Spilleute	Gefreite	Soldaten	Summa	Rotten in 3 Gliedern	Rotten in 2 Gliedern
I	roth	Garnison Hechingen	125	1	1	1	1	2	7	3	6	103	125	36	54
II	gelb	Garnison Hechingen	20	•	•	1	•	1	2	1	2	13	20	5	7 ^{1/2}
II	gelb	Garnison Sigmaringen	105	•	1	1	1	1	5	2	4	90	105	31 ^{1/2}	47
III	weiss	Garnison Sigmaringen	126	1	1	1	1	2	7	3	6	104	126	36 ^{2/3}	55
IV	grün	Garnison Sigmaringen	125	1	•	2	1	2	7	3	6	103	125	36 ^{1/3}	54
		Summa	501	3	3	6	4	8	28	12	24	413	501	145 ^{1/2}	218 ¹
		Reserve													
I	hellblau	Garnison Hechingen	72	•	1	1	1	1	4	2	4	58	72	20	31
I	hellblau	Garnison Sigmaringen	53	•	•	1	•	1	3	1	2	45	53	15 ^{2/3}	23
II	orange	Garnison Sigmaringen	125	1	1	1	1	2	7	3	6	103	125	36 ^{1/3}	54
		Summa	250	1	2	3	2	4	14	6	12	206	250	72	109
		Liechtensteiner Scharfschützenzug													
Linie		Garnison Vaduz	55	•	1	1	1	1	3	2	3	43	55	15	23
Reserve		Garnison Vaduz	27	•	•	1	•	•	2	1	2	21	27	7	11 ^{1/3}

¹⁾ müsste 217^{1/2} heissen

Neuzugehenden geeignet an das Bataillons Commando einzusenden ist.

§ 8

Der gewöhnliche Rapport des Scharfschützenzuges an das Bataillons Commando findet alle drei Monate statt, wichtige Fälle ausgenommen, wie z. B. nach besonderen Übungen, wenn eine Inspicirung, Musterung oder Contraction bevorsteht.

Die Beförderung der Unteroffiziere hat im Frieden mit Genehmigung Sr. Durchlaucht auf die stattfindenden Anträge des Commandanten des Scharfschützenzuges statt.

§ 9

Das Vorrücken in höhere Unteroffiziersgrade hängt von der moralisch dienstlichen und wissenschaftlichen Bildung des Individuums ab; weshalb die Sitten und Fähigkeitslisten derselben von dem Commandanten des Scharfschützenzuges nach Vorschrift gewissenhaft verfasst, und jährlich einmahl dem Bataillons Commando einzusenden sind. Der Militärunterricht ist vom Commandanten des Liechtenstein'schen Scharfschützenzuges zu ertheilen nach vorher vom Bataillons Commandanten bestätigter Tagesordnung.

§ 10

Ausländer können mit höchster Bewilligung als Cadeten aufgenommen werden, wenn sie den Anforderungen vollkommen entsprechen und eine Zulage von jährlich 100 fl. auszuweisen vermögen.

§ 11

Der Antrag über den Anfang, so wie die Dauer des Rekrutenexercirens, des Zusammenstellens derselben in grössere Abtheilungen etc. geht vom Contingents Commandanten aus, und wird, einverständlich mit der Civilbehörde, vom Bataillons Commando einbegleitet und Sr. Durchlaucht zur Bestimmung vorgelegt.

§ 12

In Betreff des Avancemant der Offiziere sind durch den Bataillons Commandanten die Anträge mit Berücksichtigung der Anciennität im Bataillon an Se. Durchlaucht zu stellen.

§ 13

Es dürfte zu wünschen sein, dass die Gage der Offiziere so wie der Sold der Unteroffiziere und der Mannschaft in den drei Fürstenthümern gleich gestellt werde.

§ 14

Für die Bezüge im Felde, Pensionen etc. wird der Commandant die nöthige regulative Bearbeitung demnächst zur höchsten Genehmigung vorlegen.

§ 15

Den Anzug der Offiziere betreffend ist festgesetzt, dass jedes Uniformstück streng nach der Ordonanz gemacht und getragen werden muss. Ein demnächst erscheinendes der höchsten Sanction vorzulegendes Uniformirungsreglement enthält die nähere Bestimmung hierüber. Kein Offizier des Bataillons darf bei keiner Gelegenheit in Civilkleidern ausgehen, fahren oder reiten; ausgenommen hievon sind Landpartien, Jagden, Reisen, Carnevalsgelegenheiten etc.

§ 16

Durch weitere Erläuterungen und der für das Bataillon bearbeitet werdenden Vorschriften und regulativen Bestimmungen werden alle Dienstverhältnisse in Erörterung kommen.

§ 17

Der Bataillons Commandant wird jährlich einmal die Garnison Liechtenstein inspiciiren. Sobald der Bataillons Commandant sich im Lande befindet, ist ihm der Commandant des Liechtenstein'schen Scharfschützenzuges in Dienstsachen unbedingt untergeordnet. Sollte eine